

Kreisstadt Hofheim am Taunus, Postfach 13 40, 65703 Hofheim am Taunus

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorab per Mail an:

info@bnetza.de
vorhaben82@bnetza.de

Ihr Zeichen:	Ihr Zeichen eingeben
Ihre Nachricht vom:	Ihre Nachricht eingeben
Unser Zeichen:	FB14/Ka
Kontakt:	Herr Kachstein
Telefon:	06192 202 - 339
Fax:	06192 2025 - 339
E-Mail:	hkachstein@hofheim.de
Internet:	www.hofheim.de
Datum:	26.09.2024

Stadt Hofheim am Taunus

Rhein-Main-Link (Vorhaben Nr. 82 bis 82c der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG)

Antrag auf Erweiterung des Untersuchungsrahmens

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hofheim am Taunus beantragt, den Untersuchungsrahmen für die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG (2023) zu erweitern:

- Bzgl. des Vorhabens Nr. 82a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG (Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus; Gleichstrom) auf die Prüfung des Konverterstandorts F-8 (Nähe Wiesbadener Kreuz) einschließlich**
 - der Hinführung der Erdverkabelung zum Konverterstandort F-8 und**
 - der beiden folgenden Varianten zur Anbindung des Konverterstandorts F-8 an das Umspannwerk Marxheim durch eine Höchstspannungsfreileitung:**

Seite 1 von 7

(1) Trassenführung der Höchstspannungsfreileitung vom Konverterstandort F-8 südlich respektive nördlich der und parallel zur A 66 zum Umspannwerk Marxheim;

(2) Trassenführung der Höchstspannungsfreileitung vom Konverterstandort F-8 nördlich von Diedenbergen zur Antragstrasse der Vorhabenträgerin.

Der Antragsgegenstand Ziff. 1 ist auf der Karte in Anlage 1 dargestellt.

2. Bzgl. des Vorhabens Nr. 82b der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG (Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel; Gleichstrom) auf die Prüfung der Verlegung des Erdkabels zwischen Langenhain und Kriftel bis hinter die Bauerlöcher Wiesen in geschlossener Bauweise.

Der Antragsgegenstand Ziff. 2 ist auf der Karte in Anlage 2 dargestellt.

Im Nachgang zu der von Ihnen am 4. September 2024 in Königstein (Taunus) durchgeführten Antragskonferenz stellt die Stadt Hofheim am Taunus die vorgenannten Anträge zur Erweiterung des Untersuchungsrahmens und begründet diese nachfolgend (1. und 2.). Darüber hinaus weist die Stadt im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf das Vorkommen der Europäischen Wildkatze in ihrem Ortsteil Wildsachen im Bereich des dort verlaufenden Antragskorridors hin (3.)

1. Begründung zu Antrag Ziff. 1

Die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen mit Stand Juni 2024 im Bereich der Stadt Hofheim am Taunus als vorzugswürdig vorgesehenen Konverterstandorte F-11, F-12 und F-14 einschließlich der Hinführung der Erdverkabelung zu diesen Standorten und der Höchstspannungsfreileitungen zur Anbindung dieser Standorte an das Umspannwerk Marxheim erstrecken sich über sehr sensible Gebiete der Gemarkung Hofheim am Taunus und haben daher voraussichtlich negative Auswirkungen auf die städtebauliche und landschaftliche Entwicklung der Stadt sowie der gesamten Region.

Die Stadt Hofheim am Taunus verzichtet an dieser Stelle darauf, konkrete Auswirkungen im Einzelnen zu benennen. Dies wäre Gegenstand einer Einwendung oder einer Stellungnahme

im Rahmen des Anhörungsverfahrens, nicht aber des vorliegenden Antrags auf Erweiterung des Untersuchungsrahmens.

Den Antrag auf Erweiterung des Untersuchungsrahmens nach Ziff. 1 stellt die Stadt Hofheim am Taunus, da nicht nachvollziehbar ist, warum der Konverterstandort F-8 (Nähe Wiesbadener Kreuz) zum jetzigen Zeitpunkt nicht als vorzugswürdig bewertet und zur weiteren Prüfung in die Antragsunterlagen aufgenommen wurde. Zwar wurde in Anhang 5 der Antragsunterlagen die Methodik zur Ermittlung vorzugswürdiger Konverterstandorte beschrieben. Dem Anhang 5 lässt sich jedoch nicht entnehmen, warum der Standort F-8 als nicht vorzugswürdig bewertet und daher bereits jetzt aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden wurde. Die Gründe hierfür sind der Stadt Hofheim am Taunus auch nicht aus anderem Zusammenhang bekannt.

Am 28. August 2024, gut zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Planfeststellung, hat die Vorhabenträgerin der Stadt Hofheim am Taunus im Rahmen des Fachaustauschs zum Rhein-Main-Link die Präsentation „Alternative Konverterstandorte und Trassenführungen“ zur Verfügung gestellt. Hieraus wird ersichtlich, dass eine Platzierung des Konverters am Standort F-8 einschließlich der Hinführung der Erdverkabelung und der Anbindung des Umspannwerks Marxheim durch eine Höchstspannungsfreileitung möglich ist:

- Die bestehende Ferngasleitung und selbst der mögliche Ausbau der Autobahn am Wiesbadener Kreuz stehen dem Konverterstandort F-8 nicht entgegen (Folien 4 und 5).
- Das von den Stadtwerken Hofheim am Taunus im Bereich des Konverterstandorts F-8 geplante Regenrückhaltebecken (Folie 4) kann an anderer Stelle errichtet werden.
- Hinsichtlich der von der Vorhabenträgerin auf Folie 8 bemängelten unklaren Situation zum notwendigen Erwerb von Flächen hält es die Stadt Hofheim am Taunus für möglich, zeitnah die Verfügbarkeit der benötigten Flächen herzustellen. Dies wurde seitens der Vorhabenträgerin ursprünglich als Begründung aufgenommen, die Eignung des Konverterstandorts F-8 zu überprüfen.
- Die Anbindung des Konverterstandorts F-8 an das Umspannwerk Marxheim durch eine Höchstspannungsfreileitung (AC-Leitung) parallel zur A 66 ist technisch möglich. Aus

rechtlicher Sicht sprechen nach Einschätzung der Vorhabenträgerin einzig die Vorgaben des LEP Hessen gegen eine Gemeinschaftsleitung mit der Syna GmbH (Folie 7). Die dabei von der Vorhabenträgerin wohl in den Blick genommene Zielvorgabe 5.3.4-6 des LEP Hessen eröffnet jedoch ausdrücklich die Möglichkeit der Abweichung von den dort geregelten Abstandsvorgaben. Im Übrigen kommt für diese Zielvorgabe – wie auch für etwaige andere Zielvorgaben – die Möglichkeit einer Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG in Betracht. Diese kann seit der ROG-Novelle 2023 sogar durch die Vorhabenträgerin selbst beantragt werden (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG).

Somit existieren weder Ausschlusskriterien noch Rückstellungskriterien oder gewichtige Abwägungskriterien, die einer Bewertung des Konverterstandorts F-8 als vorzugswürdig entgegenstehen. Im Vergleich mit den als vorzugswürdig qualifizierten und in die Antragsunterlagen aufgenommenen Konverterstandorten F-11, F-12 und F-14 ist der Konverterstandort F-8 aus Sicht der Stadt Hofheim am Taunus zumindest gleichwertig, jedenfalls im Hinblick auf das Landschaftsbild den anderen Standorten sogar überlegen. Der Konverterstandort F-8 sollte nach Ansicht der Stadt Hofheim am Taunus daher in den Untersuchungsrahmen aufgenommen und im weiteren Planfeststellungsverfahren näher geprüft werden.

2. Begründung zu Antrag Ziff. 2

Mit dem Antrag Ziff. 2 bezweckt die Stadt Hofheim am Taunus neben der Schonung der betroffenen Waldflächen, die z. T. auch Schutzwaldflächen sind, insbesondere den Schutz des ökologisch sehr wertvollen Gebiets „Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide“ im Norden der Kernstadt. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein traditionelles Streuobstgebiet, das funktional dem Streuobstgürtel entlang des Taunushangs zuzurechnen ist. Es beherbergt einen der größten Streuobstbestände im Main-Taunus-Kreis, so dass der Gartenrotschwanz im Gebiet „Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide“ sehr hohe Siedlungsdichten (2,6 Reviere/10 ha) erreicht.

Siehe für weitere Informationen zum ökologischen Zustand des Gebiets „Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide“ das Gebietsstammbblatt der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit Stand September 2019. Dieses ist online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 24.09.2024):

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Gebietsstammblaetter/Gartenrotschwanz/GSB_Bauerloecher_Wiesen_und_Vorderheide_in_Hofheim_am_Taunus_Stand_September_2019.pdf

Der VGH Kassel hat wesentliche Teile des Gebiets „Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide“ daher als faktisches Vogelschutzgebiet qualifiziert und den von der Stadt beschlossenen Bebauungsplan „Vorderheide II“ für unwirksam erklärt (Urteil vom 15.12.2021, Az. 3 C 1465/16.N). Infolgedessen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus am 15.02.2023 den Magistrat beauftragt, sich beim Land Hessen für die Einleitung des Verfahrens zur förmlichen Ausweisung des Gebiets als Vogelschutzgebiet einzusetzen. Das Land Hessen hat die Initiative der Stadt Hofheim am Taunus unverzüglich aufgegriffen. Mit Schreiben vom 06.11.2023 hat der damalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Umweltschutz, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Oliver Conz der Stadt Hofheim am Taunus mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Naturschutzbehörde bereits an der Erstellung einer Grunddatenerhebung und eines Maßnahmenplans für das Gebiet arbeite und das Unterschutzstellungsverfahren mit besonderer Priorität betreibe.

Die Stadt Hofheim am Taunus ist der Überzeugung, dass durch die Verlegung des Erdkabels in geschlossener Bauweise auch im Gebiet „Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide“ die Vernichtung des dortigen Streuobstbestands und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des faktischen Vogelschutzgebiets vermieden werden kann. Der Untersuchungsrahmen sollte daher dahingehend erweitert werden, dass der gesamte Bereich des Kapellenbergs einschließlich des Gebiets „Bauerlöcher Wiesen und Vorderheide“ in geschlossener Bauweise gequert wird.

3. Vorkommen der (Europäischen) Wildkatze im Bereich des Antragskorridors

Im Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens weist die Stadt Hofheim am Taunus außerdem darauf hin, dass auf der Gemarkung des Ortsteils Wildsachsen jüngst ein Exemplar der Europäische Wildkatze (*Felis silvestris*) nachgewiesen wurde.



Das Tier wurde in der Nacht vom 25. auf den 26. August 2024 von einer Wildtierkamera aufgezeichnet, die ein Jäger an seiner Kirmung im Schulwald Wildsachsen aufgehängt hat. Der Kamerastandort ergibt sich aus dem Luftbild in Anlage 3. Dass sich der Kamerastandort im Bereich des Antragskorridors befindet, zeigt die Karte in Anlage 4.

Bei der Wildkatze handelt es sich naturschutzrechtlich

- um eine besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a BNatSchG i. V. m. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG)

sowie

- um eine streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a BNatSchG i. V. m. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG).

Die Stadt Hofheim am Taunus bittet daher um eine Berücksichtigung der Sichtung der Wildkatze bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens, um deren Schutz im weiteren Planfeststellungsverfahren sicherstellen zu können.

4. Zusammenfassung

Die Stadt Hofheim am Taunus bittet um Festlegung des Untersuchungsrahmens nach Maßgabe der Anträge Ziff. 1 und 2 und unter Berücksichtigung des jüngst nachgewiesenen Vorkommens der Europäischen Wildkatze im Bereich des Antragskorridors.

Mit freundlichen Grüßen

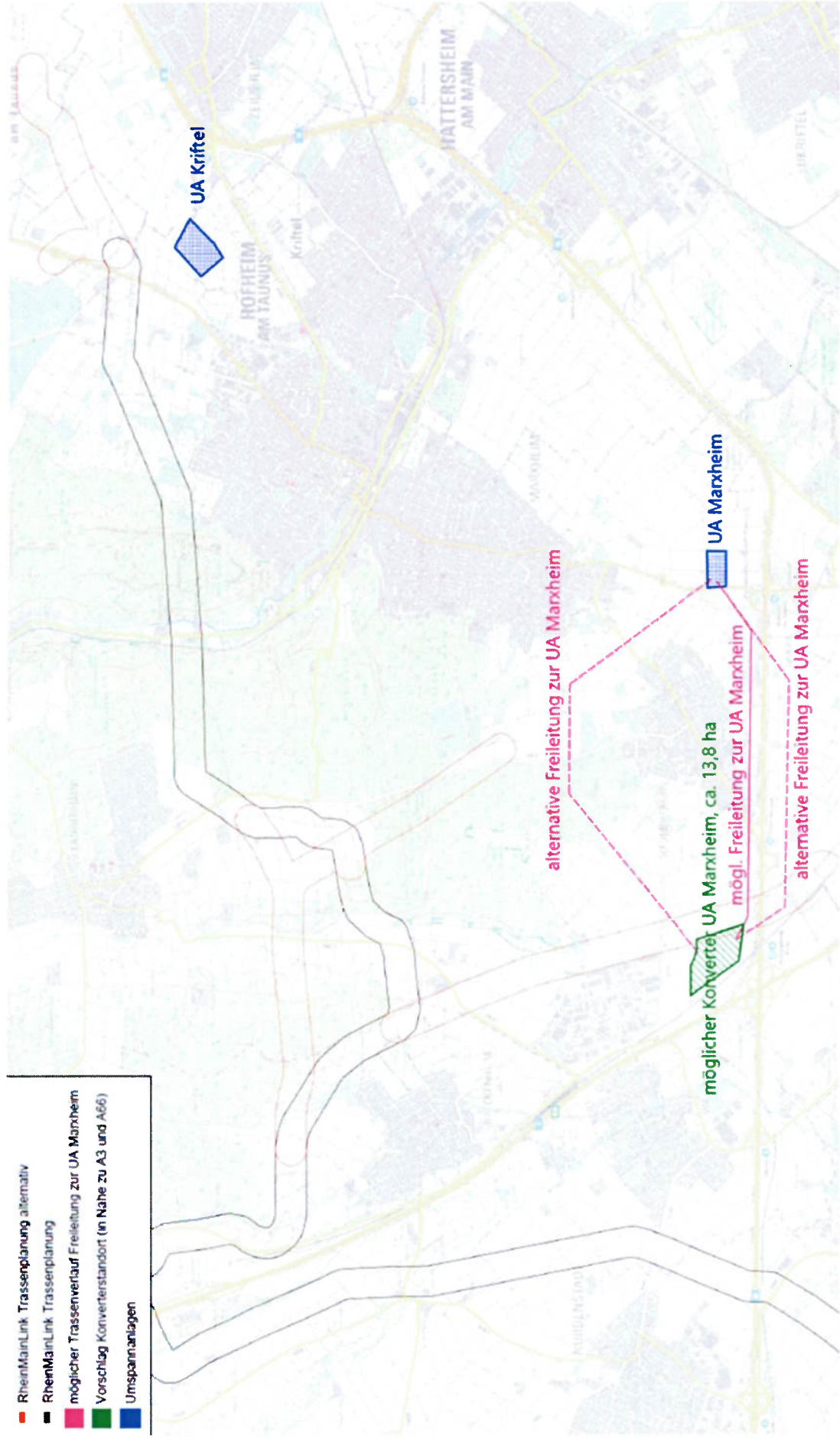


Daniel Philipp

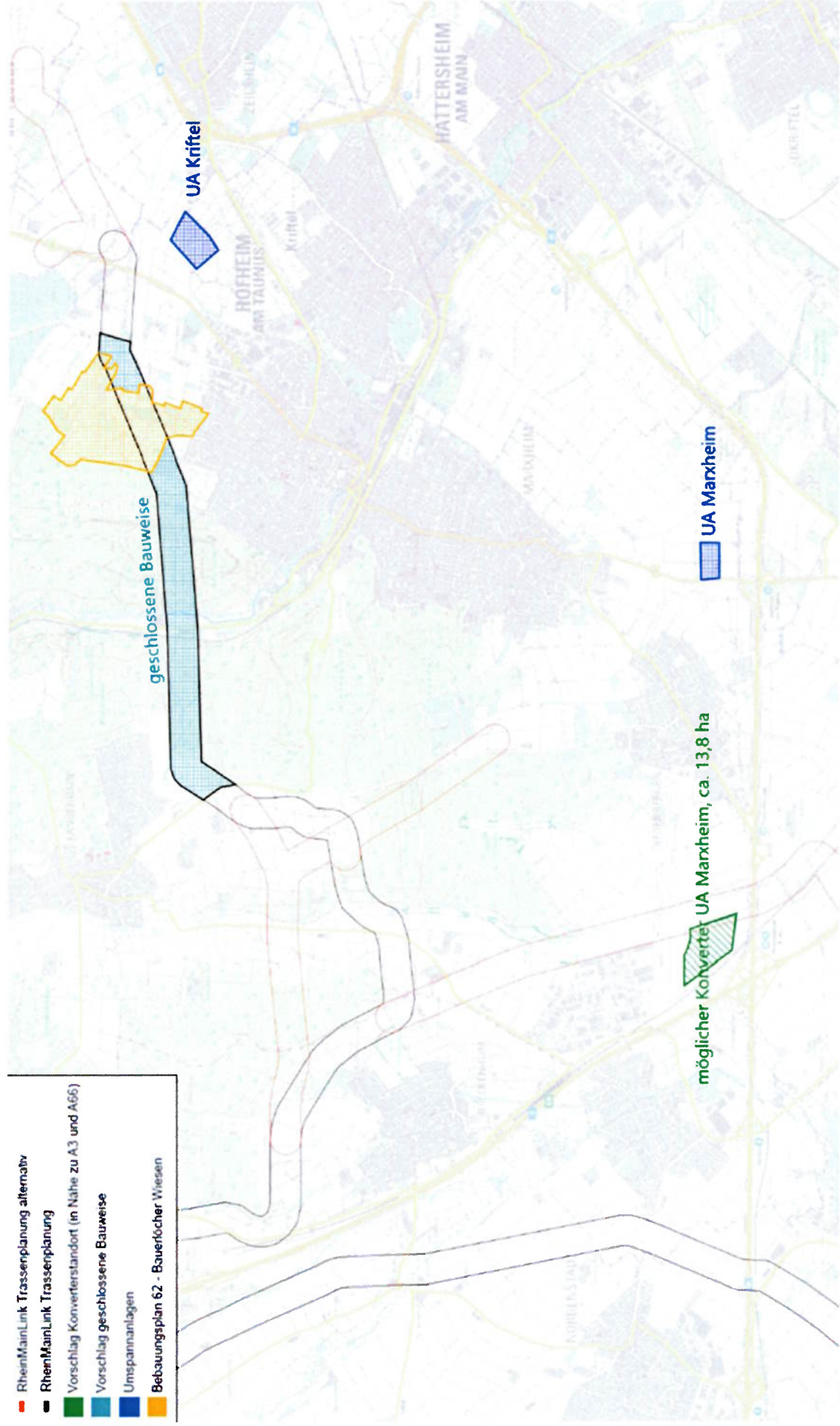
Erster Stadtrat

Anlagen 1 bis 4

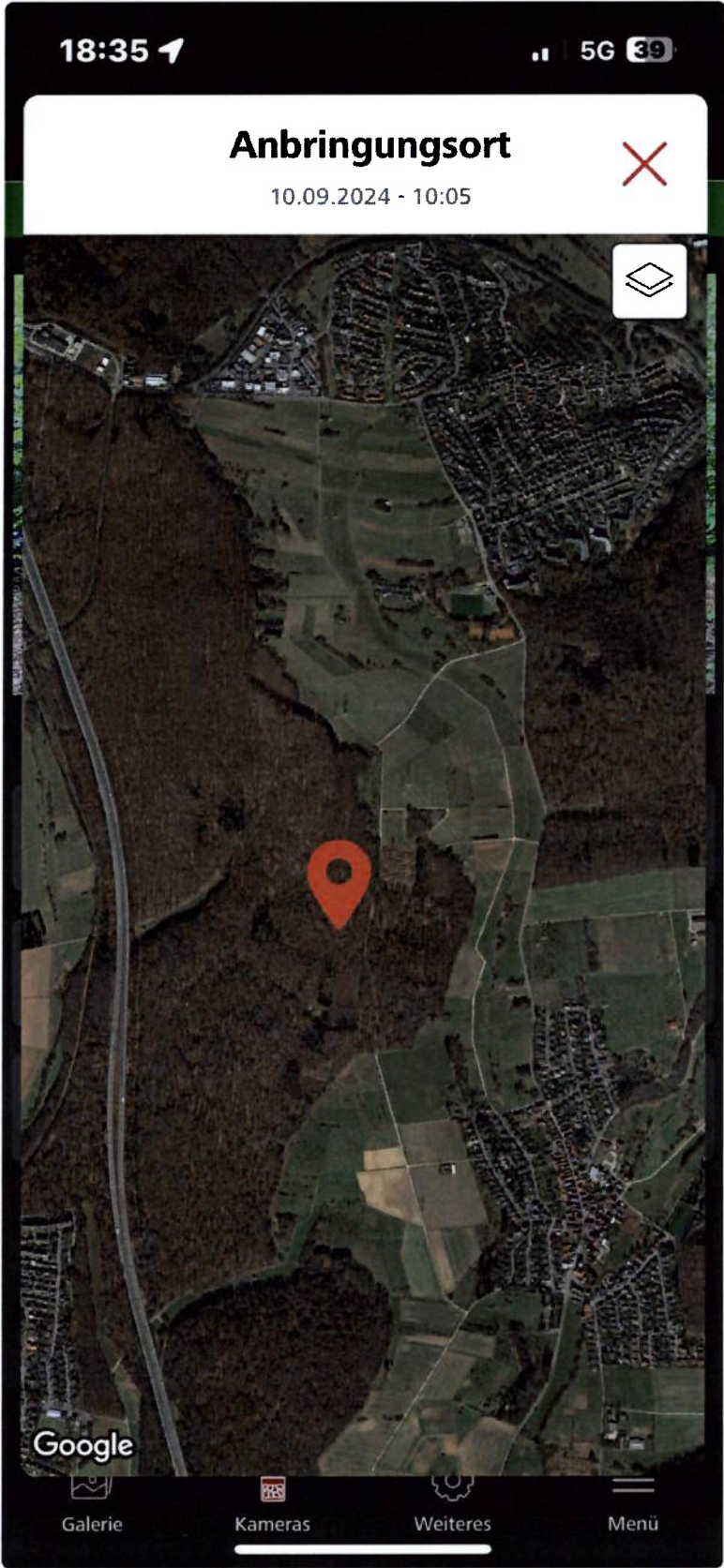
Anlage 1 – Karte zu Antragsgegenstand Ziff. 1 (Darstellung der Stadt Hofheim am Taunus)



Anlage 2 – Karte zu Antragsgegenstand Ziff. 2 (Darstellung der Stadt Hofheim am Taunus)



Anlage 3 – Luftbild mit dem Standort der Wildtierkamera



Anlage 4 – Karte zur Zuordnung des Kamerastandorts zum Bereich des Antragskorridors (Gemarkung Hofheim-Wildsachsen)

